

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 4/2020

Dienstag, 31. März 2020

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Allgemeinverfügung Mottfeuer	1 - 2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2020	3

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2 / COVID-19) und den damit verbundenen Auswirkungen ergeht für den Landkreis Lindau (Bodensee) folgende
Allgemeinverfügung:

- I.** Das Abbrennen von Mottfeuern wird für den Bereich des Landkreises Lindau (Bodensee) ab sofort bis auf Weiteres untersagt.
- II.** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die Art. 6 ff. des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Gemeinden, Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.

Mit diversen Allgemeinverfügungen und Verordnungen hat die Bayerische Staatsregierung, hier federführend handelnd das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, seit dem 16. März 2020 Einschränkungen des Öffentlichen Lebens und insbesondere Kontakt- und Betriebsverbote erlassen, um ein schnelles Voranschreiten der Corona-Infektionen zu unterbin-



den und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Zurzeit sind alle Einsatzkräfte gebündelt, um die Herausforderungen der Coronakrise zu meistern.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Allgemeinverfügungen und Verordnungen wurde die Richtschnur herausgegeben, nichts zu unternehmen, was potentiell Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsätze verursacht.

Bei Mottfeuern werden in der Regel Gartenabfälle und Pflanzenabschnitte verbrannt. Das Abbrennen von Mottfeuern ist zwar grundsätzlich erlaubt unter der Maßgabe, dass es vorher der Gemeindefeuerwehr bzw. der Integrierten Leitstelle angezeigt wird. Aber immer wieder führen Mottfeuer zu Einsätzen der örtlichen Feuerwehren, nämlich dann, wenn sie entweder bei böigem Wind außer Kontrolle geraten oder nicht ordnungsgemäß abgelöscht werden und sich ohne Aufsicht neu entzünden. Am 27. März 2020 kam es erneut zu Feuerwehreinsätzen, die bei Befolgen der ministeriellen Empfehlungen und Verzicht nicht notwendig gewesen wären.

Es ist im Interesse der Bevölkerung, dass Einsatzkräfte nicht weiterhin in solchen Einsätzen gebunden werden, sondern für die Bewältigung der Coronakrise einsatzbereit sind. Das Abbrennen von Pflanzenresten ist demgegenüber von nachrangigem Interesse. Deshalb werden Mottfeuer bis auf Weiteres untersagt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 42, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), den 30.03.2020
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Elmar Stegmann, Landrat
EAPI 530

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Argental, Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2020

Die Zweckverbandsversammlung hat am 17.12.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekV) amtlich bekannt gegeben wird.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.03.2020 zur Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen Stellung genommen. Die erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Art. 71 Abs. 2 GO i V. mit Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO) wurde erteilt. Die Haushaltssatzung **tritt zum 01.01.2020 in Kraft.**

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan sind ab sofort für die gesamte Zeit Ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu), Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zugänglich und werden für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten.

Röthenbach, 31.03.2020

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Argental

Johannes Buhmann, Verbandsvorsitzender

EAPI 941